

**2. Änderung der Friedhofsordnung
vom 19.12.2016
für den Friedhof in Sehlem
der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem am 09.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 20 wird der § 20 a neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 20 a
Grabeinfassung**

- (1) Reihengrabstätten (§ 12), Wahlgrabstätten (§ 13), Urnenwahlgrabstätten (§ 14) sind von der nutzungsberechtigten Person mit roten Platten einzufassen, die eine Größe von 25 cm x 25 cm oder 50 cm x 25 cm haben.
Die Platten sollen dem Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.**
- (2) Eine zusätzliche Einfassung der Grabstätten ist möglich.**

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baden-Baden, den 09.12.2025
Der Kirchenvorstand:

Hennig Reinhard
Vorsitzende/r



Dietrich W.
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Satz Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.01.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

H.H.
Bevollmächtigter

